

MA LOHN: Beitragsanhebung in der Pflegeversicherung ab 01.07.2023

Nachweis der Elterneigenschaft von Arbeitnehmern erforderlich

Zum 01.07.2023 wird der gesetzliche Beitragssatz zur Pflegeversicherung von derzeit 3,05 % auf 3,4 % erhöht. Ein neuer Regierungsentwurf sieht dabei eine Entlastung für Eltern mit mehreren Kindern vor.

Beachten Sie, dass das Gesetzgebungsverfahren zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) aktuell noch nicht abgeschlossen ist. Die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen können sich bis zum 01.07.2023 jederzeit ändern.

Folgende Beitragssätze sind ab dem 01.07.2023 vorgesehen:

Beitrag für	Gesamtbeitrag	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Kinderlose	4,00%	2,30%	1,70%
Eltern mit einem Kind (Beitragssatz bleibt lebenslang bestehen)	3,40%	1,70%	1,70%
Eltern mit 2 Kindern	3,15%	1,45%	1,70%
Eltern mit 3 Kindern	2,90%	1,20%	1,70%
Eltern mit 4 Kindern	2,65%	0,95%	1,70%
Eltern mit 5 und mehr Kindern	2,40%	0,70%	1,70%

Arbeitnehmer mit mehreren Kindern werden ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind entlastet. Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat. Danach entfällt der Abschlag für diese Kinder.

Notwendige Vorbereitungen für Sie als Arbeitgeber zum 01.07.2023 und Nachweis über Anzahl und Alter der Kinder erforderlich

Sie als Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, die **Elterneigenschaft**, die **Anzahl der Kinder** und deren **Alter** in geeigneter Form gegenüber den beitragsabführenden Stellen (Lohnabrechnung) nachzuweisen (vgl. § 55 Abs. 3 S. 6 SGB XI neu). Selbstzahler müssen die Elterneigenschaft gegenüber der Pflegekasse nachweisen.

Damit für jeden Mitarbeiter der richtige Beitragssatz zur Pflegeversicherung bei der Lohnabrechnung ab Juli 2023 berücksichtigt werden kann, sind Ihre Mitarbeiter verpflichtet, Ihnen einen Nachweis in geeigneter Form (z. B. Geburtsurkunde) über die Anzahl der Kinder und deren Alter zuzusenden.

Die Vorgehensweise bei Adoptivkindern ist noch nicht abschließend geklärt. Lassen Sie uns daher auch in diesem Fall einen Nachweis der Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) zukommen.

Wir bitten Sie bzw. Ihre Mitarbeiter, uns anliegende zwei Seiten entsprechend auszufüllen und eine Kopie des Nachweises der Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) beizulegen. Wir benötigen die Unterlagen bis spätestens 15. Juli 2023, um die Elterneigenschaft im Lohn Juli 2023 berücksichtigen zu können.

Werden Kinder nach dem 30.06.2023 geboren, bitten wir Sie, einen Nachweis der Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) unaufgefordert zuzusenden.